



II-359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 410.140/110-IV/1/83

Wien, am 5. September 1983

133 /AB

1983 -09- 0 6

zu 65 /J

Herrn
Präsident des Nationalrates
Anton BENYA

1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fuchs, Maria Stangl und Genossen haben am 5. Juli 1983 unter der Nr. 65/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verstärkte Förderung der Grenzlandregionen an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wird die Sozialistische Koalitionsregierung eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgrenzlandförderungsgesetz dem Nationalrat zuleiten, das sich inhaltlich am deutschen Zonenrandförderungsgesetz orientiert, um endlich eine wirksame Förderung der steirischen Grenzgebiete in Gang zu setzen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich zuerst bemerken möchte, daß man nicht von einer sozialistischen Koalitionsregierung sprechen kann, da diese Regierung von Vertretern der Sozialistischen Partei und der Freiheitlichen Partei gebildet wurde:

./2

- 2 -

Die Bundesregierung hat den wirtschaftlichen und sozialen Problemen in den Grenzgebieten gegenüber der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien (Ost-Grenzgebiete) schon frühzeitig große Bedeutung beigemessen und für das ERP-Wirtschaftsjahr 1972/73 ein ERP-Sonderprogramm zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen in den grenznahen Entwicklungsgebieten des Mühl-, Wald- und Weinviertels, des Burgenlandes, der Steiermark und Teilen Kärntens eingerichtet. Mit Hilfe dieses Sonderprogrammes, das seither weitergeführt wurde, konnten Investitionen, die die Schaffung einer großen Zahl neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze zur Folge hatten, gefördert werden. Gleichzeitig wurde von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) im Juni 1972 auf Antrag des Bundeskanzlers beschlossen, die Frage der Entwicklung der Ost-Grenzgebiete gemeinsam aufzugreifen und Vorschläge für koordinierte Entwicklungsmaßnahmen der Gebietskörperschaften auszuarbeiten. In der Folge wurden die Ost-Grenzgebiete einvernehmlich abgegrenzt (Beschluss der ÖROK, Juni 1974) und konnte 1975 ein Zielkatalog für die Entwicklung dieser Gebiete beschlossen werden.

Im darauffolgenden Jahr beschloß die ÖROK ein zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmtes Paket vordringlicher Maßnahmen für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und des Fremdenverkehrs in den Ost-Grenzgebieten, im Jahre 1977 jenes für die Entwicklung der Industrie und des Großgewerbes.

Beginnend mit dem Jahre 1972 wurden seitens der Bundesregierung neben dem ERP-Grenzlandsonderprogramm laufend neue Förderungsmaßnahmen zur Belebung der Wirtschaft in den Grenzgebieten und zum Ausbau der Infrastruktur eingerichtet, wobei in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ergebnissen und Beschlüssen der ÖROK, die einzelnen Maßnahmen mit den jeweiligen Bundesländern abgestimmt wurden.

./3

- 3 -

In Erkenntnis der zum Teil sehr unterschiedlichen Problemstellungen und Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund unterschiedlicher wirtschafts- und verkehrsgeographischen Lagebedingungen, der unterschiedlichen Durchlässigkeit der Grenze und der Intensitäten sowie anderer, u.a. landespolitischer Faktoren in den einzelnen Teilen der Ost-Grenzgebiete, wurden dabei zunehmend differenzierte und auf die Erfordernisse der einzelnen Gebiete spezifisch abgestellte Maßnahmen entwickelt und räumliche Prioritäten gesetzt.

Weiters gingen alle Mitglieder der ÖROK bei der Konstituierung des entsprechenden Arbeitsgremiums (Unterausschuß "O-Grenz") davon aus, daß mit Fortschreiten der Arbeiten zum "österreichischen Raumordnungskonzept" die Beurteilung der Probleme der Ost-Grenzgebiete sowie der Planungs- und Entwicklungsaufgaben in einem umfassenderen, d.h. einem gesamtösterreichischen Zusammenhang gesehen werden können und die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen sind.

Das im Juni 1981 von der ÖROK beschlossene "österreichische Raumordnungskonzept" unterscheidet nunmehr 3 Problemtypen:

- entwicklungsschwache Problemgebiete
- strukturschwache Problemgebiete
- erneuerungsbedürftige städtische Gebiete.

In der mitbeschlossenen Liste von entwicklungsschwachen Problemgebieten sind auch eine Reihe von Ost-Grenzgebieten enthalten. Hinsichtlich der zu vereinbarenden koordinierten Maßnahmen der Gebietskörperschaften für ausgewählte Problemgebiete hat die ÖROK folgenden Beschluß gefaßt (Juni/1981):

"Für ausgewählte Gebiete mit gravierenden Problemen sollen in Zusammenarbeit zwischen den berührten Gebietskörperschaften Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Lebensbedingungen ausgearbeitet werden.

Materielle Basis für diese Maßnahmenprogramme sind dieses

./4

- 4 -

Raumordnungskonzept sowie Planungen und Programme der mitwirkenden Gebietskörperschaften.

Die organisatorische Form der Zusammenarbeit wird jeweils vereinbart werden. Dabei sollen auch die Interessensvertretungen sowie die betroffene Bevölkerung miteinbezogen werden.

Für entwicklungsschwache Gebiete mit gravierenden Problemen sollen Programme ausgearbeitet werden, die kurz- und mittelfristige Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sowie zur regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich Land- und Forstwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs) umfassen, insbesondere jene, die die Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten der ansässigen Bevölkerung nachhaltig verbessern können."

Zu dem in der Anfrage geforderten Bundesgrenzlandförderungsgesetz wäre zu bemerken, daß die Raumordnungspolitik in Österreich (aber auch in der Schweiz) von anderen geographischen, wirtschaftlichen, politischen u.a. Voraussetzungen auszugehen hat, wie in der BRD. So kommt beispielsweise in der BRD dem Bund aufgrund des Bundesraumordnungsgesetzes eine Grundsatz- oder Rahmenkompetenz in Fragen der Raumordnung zu. Das Zonenrandförderungsgesetz der BRD verfolgt neben regionalpolitischen Zielsetzungen vor allem Ziele, die im Zusammenhang mit dem deutsch-deutschen Verhältnis bzw. der Wiedervereinigung stehen. Bei den Gebietskörperschaften in Österreich hat sich ein Raumordnungsverständnis entwickelt, das getragen ist vom Konzept des kooperativen Bundesstaates und das in der österreichischen Raumordnungskonferenz und in der konkreten Kooperation und Koordination bei regionalpolitischen Maßnahmen der Gebietskörperschaften seinen Ausdruck findet.

Das bedeutet, daß die Grenzlandprobleme bzw. die Probleme der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete im Rahmen koordinierter bzw. gemeinsamer Maßnahmen zwischen Bund und Ländern bzw. Bund und einzelnen Ländern zu lösen versucht werden, um die jeweils adäquaten Förderungsinstrumente anwenden zu

- 5 -

können. In diesem Zusammenhang sei auf die zahlreichen gemeinsamen Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern hingewiesen, insbesondere auf die gemeinsamen regionalen Sonderförderungsaktionen für entwicklungsschwache und strukturschwache Problemgebiete (z.B. Wald- und Weinviertel, Niederösterreich-Süd, Ost- und Obersteiermark, Lungau) sowie auf die Vereinbarungen zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern gem. Art. 15a B-VG (z.B. Bund und Land Niederösterreich, Bund und Land Kärnten).

In diesem Rahmen wurde den Struktur- und Entwicklungsproblemen der Steiermark im allgemeinen und den Problemen der steirischen Grenzgebiete im besonderen immer eine große Aufmerksamkeit gewidmet und es sind eine Reihe von gezielten Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Strukturverbesserung sowie zum Ausbau der Infrastruktur gesetzt worden.

Zu den in der Anfrage genannten "besonderen Förderungsmaßnahmen" darf bemerkt werden:

- Aus Anlaß der Situation im Raum Fürstenfeld wurde zu Beginn des Jahres 1982 die Gemeinsame Sonderförderungsaktion Obersteiermark auch auf Teile der Oststeiermark ausgedehnt. Die strukturellen Wirtschaftsprobleme des steirischen Grenzgebiets gegenüber Jugoslawien waren Anlaß dafür, daß im Zusammenhang mit den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zum Abschluß einer Vereinbarung des Bundes mit dem Land Steiermark gemäß Art. 15a B-VG eine Ausdehnung des Förderungsgebietes der Obersteiermark-Aktion auf das steirische Grenzland ins Auge gefaßt wurde.

Die neuen Richtlinien der Sonderförderungsaktion sehen vor, daß die politischen Bezirke Feldbach, Hartberg, Radkersburg, die Gerichtsbezirke Eibiswald und Leibnitz sowie der Standortraum Deutschlandsberg zum Förderungsgebiet zählen. Die derzeit geübte Förderungspraxis trägt diesem Einvernehmen bereits Rechnung.

- 6 -

- Das ERP-Sonderprogramm für das steirische Grenzland wurde 1973/74 eingerichtet und nunmehr bis 1985/86 verlängert.

Bei der effektiven Vergabe der Mittel aus den ERP-Sonderprogrammen wurden die steirischen Problemgebiete in den letzten Jahren überdurchschnittlich bedacht: Der Anteil der Steiermark an den ERP-Sonderprogramm-Krediten, bei denen das Zuschußäquivalent derzeit auf rund die Hälfte des zugezählten Kreditvolumens geschätzt werden kann, beträgt für die Jahre 1978/79 bis 1982/83 39 %.

Auch bei den übrigen ERP-Förderungsaktionen (z.B. Mittel- und Großkredite für den produzierenden Sektor) wurde die Steiermark überproportional berücksichtigt (26 % aller Förderungen 1978/79 bis 1983).

- Zu einem großen Anteil liegt das steirische Grenzland auch im Förderungsgebiet der 1979 eingerichteten Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs.
- Das steirische Grenzland wurde darüber hinaus ab dem Jahre 1983 in das Förderungsgebiet der Gemeinsamen Verbandsförderungsaktion des Bundes und Landes Steiermark aufgenommen. Diese Förderungsaktion sieht eine Starthilfe für regionale Entwicklungsverbände in der Form eines Zweidrittel-Zuschusses zu den Geschäftsführungskosten vor.
- Besondere Förderungsmaßnahmen für das steirische Grenzland sind darüber hinaus im Rahmen der in Verhandlung stehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für den Fremdenverkehr und die Landwirtschaft vorgesehen (agrarisches Hügelland- und Grenzlandsonderprogramm, Agrarinvestitionskredite für das Grenzland, Förderung von Sonderkulturen). Im Jahre 1978 wurde allein das agrarische Grenzland-Sonderprogramm im Bereich der Agrarinvestitionskredite von jährlich S 40 Mio auf S 75 Mio aufgestockt.

./7

- 7 -

- Sonderabschreibungen

Das Instrumentarium der steuerlichen Investitionsförderung, inkl. der Abschreibungsbegünstigungen, ist in Österreich im internationalen Vergleich sehr ausgebaut. Zusätzlich zu den bestehenden Instrumenten wurde im Vorjahr auch die Investitionsprämie eingeführt, um Unternehmungen auch in den Jahren, in denen sie keine Gewinne erwirtschaften, die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen zu ermöglichen. Es ist zu bezweifeln, ob die geforderte Einführung von Sonderabschreibungen wesentlich zur Neuan siedlung von Betrieben, die ja typischerweise mit Anlaufverlusten operieren, beitragen würde.

- Bevorzugung von Grenzlandbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

+ Prinzipiell ist festzustellen, daß die sogenannte "Lokalpräferenz", d.h. die Bevorzugung von im weitesten Sinne ortsansässigen Bietern, in den letzten Jahren zunehmend aufgegeben wurde und daß die Lokalpräferenz im Rahmen einer vom Bautenministerium veranlaßten Forschungsarbeit der österreichischen Gesellschaft für Baurecht von Universitätsprofessoren als verfassungsrechtlich bedenklich, als gesetzwidrig und als wettbewerbsspolitisch bedenklich befunden wurde. Der Rechnungshof hat sich stets gegen Lokalpräferenzen ausgesprochen.

Die Bevorzugung von Grenzlandbetrieben wäre einer Lokalpräferenz gleichzuhalten, soferne nicht die für öffentliche Auftragsvergaben geltenden Bestimmungen (derzeit generell die ÖNORM A 2050 bzw. daran orientierte spezielle Vergaberichtlinien der einzelnen Ressorts) grundlegend geändert würden.

./8

- 8 -

- + Bei beschränkten Ausschreibungen bzw. auch bei freihändigen Vergaben öffentlicher Aufträge (für beide Arten gelten wertmäßige Höchstgrenzen, bis zu denen sie durchgeführt werden dürfen) liegt die Auswahl der einzuladenden Firmen bei den Baudienststellen (Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltungen und Landesbaudirektionen). Auch hier werden immer wieder Firmen mit Sitz in den Randgebieten eingeladen, sofern sie für die Erbringung derartiger Leistungen technisch und wirtschaftlich in der Lage sind und die Erbringung der Leistungen durch Betriebe aus den Randgebieten kostenmäßig rechtfertigbar ist.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß als Betriebe aus den Randgebieten (bzw. aus dem Grenzland) auch solche gelten, die nicht den Hauptsitz, sondern eine Filiale in diesem Gebiet haben.

- + Bei einigen in letzter Zeit aus Dringlichkeitsgründen durchgeführten beschränkten Ausschreibungen öffentlicher Bauvorhaben in den angesprochenen Randgebieten, bei denen die Auftragssummen über der für beschränkte Ausschreibungen vorgesehenen Höchstgrenze lagen und bei denen nur Firmen mit Hauptsitz oder Filiale in diesen Randgebieten eingeladen wurden, mußte ein merklich erhöhtes Preisniveau festgestellt werden.

Aus diesem Grund mußten die nachgeordneten Dienststellen im Sinne des verfassungsmäßigen Gebotes der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel angewiesen werden, künftighin beschränkte Ausschreibungen nur innerhalb der vorgesehenen Wertgrenzen durchzuführen.

- + Es läge zweifelsohne an den zuständigen Stellen, verstärkt entsprechende Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen für in Problemgebieten ansässige Firmen durchzuführen, die dazu beitragen, daß Arbeits- und Bietgemeinschaften

- 9 -

gebildet werden, um einerseits bei Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit eines einzelnen Unternehmens übersteigen, konkurrenzfähig anbieten zu können und um andererseits Leistungen verschiedener Sparten (z.B. Baumeisterarbeiten und Installationsarbeiten zusammen in Bietgemeinschaft) aber auch Serviceleistungen aus der jeweiligen Region heraus anbieten zu können.

- Frachtkostenausgleich

Der Gütertarif der Österreichischen Bundesbahnen beruht auf dem Prinzip der Tarifgleichheit im Raum. Dieser Grundsatz wurde trotz der Tatsache, daß Nebenbahnen in den Problemgebieten, insbesondere in den nördlichen und östlichen Grenzregionen weit schlechter als Hauptbahnstrecken ausgenützt werden und daher auch relativ höhere Kosten verursachen, stets beibehalten. Allein dadurch leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen erheblichen Beitrag zur Stützung der Kostenstruktur in den Grenzregionen. Überdies bemühen sich die Österreichischen Bundesbahnen durch spezielle Vereinbarungen mit Firmen im Grenzgebiet um möglichst günstige Tarifangebote, damit dadurch ein vorteilhaftes Transportkostenniveau hergestellt werden kann.

h. u. u. u. 7